

an Jahren ältesten Abgeordneten oder, wenn dieser verhindert ist, vom nächst ältesten Abgeordneten bis zur Wahl des Präsidiums der Volkskammer geleitet.

(3) Die Volkskammer beschließt zu Beginn der ersten Tagung über die Gültigkeit ihrer Wahl.

§ 2

(1) Die weiteren Tagungen der Volkskammer werden vom Präsidium der Volkskammer einberufen. (Artikel 62 Absatz 2 der Verfassung)

(2) Das Präsidium der Volkskammer ist verpflichtet, die Volkskammer einzuberufen, wenn die Volkskammer darüber Beschluß gefaßt hat oder mindestens ein Drittel der Abgeordneten es verlangt. (Artikel 62 Absatz 3 der Verfassung)

§ 3

Das Präsidium der Volkskammer leitet die Tagungen der Volkskammer und regelt ihren Geschäftsgang.

§ 4

(1) Der Präsident der Volkskammer hält die Ordnung in den Tagungen aufrecht.

(2) Der Präsident kann im Einvernehmen mit dem Präsidium Personen, die an Tagungen als Zuhörer teilnehmen und sich ungebührlich verhalten, des Hauses verweisen.

§ 5

(1) Der Präsident legt im Einvernehmen mit dem Präsidium die Reihenfolge der Redner fest.

(2) Das Präsidium entscheidet über die Zulassung von Rednern, die nicht Abgeordnete der Volkskammer sind.

(3) Außerhalb der festgelegten Reihenfolge der Redner kann ein Abgeordneter Fragen zur Geschäftsordnung und Anfragen gemäß § 12 stellen.

§ 6

(1) Die Tagungen der Volkskammer sind öffentlich. Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. (Artikel 62 Absatz 4 der Verfassung)

(2) Alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Gegenstände sind auch während der weiteren Beratung in der Volkskammer und in den Ausschüssen gegenüber jedermann, außer gegenüber den Abgeordneten, den Mitgliedern des Staatsrates und des Ministerrates, geheimzuhalten.

§ 7

Das Präsidium der Volkskammer gewährleistet die Vorbereitung der Tagungen der Volkskammer.